Narodni svet koroških Slovencev / Rat der Kärntner Slowenen Vetrinjsko obmestje / Viktringer Ring 26 9020 Celovec / Klagenfurt am Wörthersee



An das

AMT DER KÄRNTNER **LANDESREGIERUNG**

Abteilung 1 - Landesamtsdirektion

Arnulfplatz 1

9021 Klagenfurt/Celovec

per E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Klagenfurt, am 08.07.2020

Betrifft: Begutachtungsverfahren

1. 01VD-LG-1964/6-2020

2. 01VD-LG-1945/12-2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Wege des Volksgruppenbeirates für die slowenische Volksgruppe wurden uns die Entwürfe eines Gesetzes, mit dem das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993 geändert wird sowie eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz geändert wird, zur allfälligen Stellungnahme bis 8.7.2020 bzw. 17.7.2020 übermittelt.

Der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev erstattet, wegen des inhaltlichen Zusammenhanges für beide Entwürfe gemeinsam, in offener Frist nachstehende

Stellungnahme:

vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Einführung von Herbstferien, Die Schulgemeinschaftsangelegenheiten, redaktionelle Änderungen, Adaptierungen maximalen Kinderanzahl, ergänzende Regelugen betreffend Ausbildungsträger, eine neue Regelung des Ausschlusses vom Besuch von Betreuungseinrichtungen etc. Zu diesen Punkten wird keine Stellungnahme erstattet.

Allerdings nutzt der Rat Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev die Gelegenheit um wiederholt darauf aufmerksam zu machen, dass sowohl das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz als auch das Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz aus unserer Sicht verfassungswidrig Verfassungsmäßigkeit sind bzw. deren massive gegen verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Narodni svet koroških Slovencev / Rat der Kärntner Slowenen Vetrinjsko obmestje / Viktringer Ring 26 9020 Celovec / Klagenfurt am Wörthersee



In den letzten Jahren wurden die Schulgesetze sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene mehrfach novelliert, wobei wir unter dem Oberbegriff "Schulgesetze" auch die Gesetze über Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Nachmittagsbetreuung etc. miteinbeziehen. Wir haben bei jeder dieser Gelegenheiten darauf aufmerksam gemacht, dass die derzeitige Rechtslage mit der Verfassungsbestimmung und der internationalen Verpflichtung der Republik Österreich nach Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien nicht vereinbar ist. Die Kindergartenpädagogik und die Kinderbetreuung sind, ebenso wie die Nachmittagsbetreuung und die Freizeitpädagogik als Teil des Elementarschulwesens im Sinne des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien zu verstehen. Ebenso ist nach heutigen Ausbildungsstandards als Elementarschulwesen zumindest das Schulwesen bis zum Abschluss des Pflichtschulwesens zu verstehen. Es fehlt aber sowohl im Bereich der vorschulischen Erziehung, als auch im Bereich der Betretung außerhalb der reinen Unterrichtszeit an Volksschulen, wie auch in weiterer Folge an den Mittelschulen und auch an den landwirtschaftlichen Schulen überall die Möglichkeit, sich zum zweisprachigen Unterricht bzw. zur zweisprachigen Betreuung anzumelden und natürlich auch die Möglichkeit, in annähernd gleichem Ausmaß wie in deutscher Sprache auch in slowenischer Sprache unterrichtet bzw. betreut zu werden.

Obwohl der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev – und auch andere Vertretungsorganisationen der Volksgruppe – seit Jahren darauf aufmerksam macht, und dies bei jeder sich bietenden Gelegenheit, unter anderem auch bei jedem Begutachtungsverfahren, ist bis zum heutigen Tage nicht einmal ein einziger Entwurf für die notwendigen Änderungen ausgearbeitet worden, es findet keine politische Diskussion statt, das Jubiläumsjahr 2020 droht Vergangenheit zu werden, ohne dass man sich mit einer zentralen Frage für das künftige Überleben der slowenischen Volksgruppe in Kärnten auch nur beschäftigt hätte.

Diese Stellungnahme möge daher als Kritik verstanden werden, dass neuerlich Novellierungen der einschlägigen Gesetze stattfinden, ohne dass auch nur der Versuch unternommen wird sich der Problematik der fehlenden Zweisprachigkeit und Übereinstimmung mit Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien auch nur anzunähern.